



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 29.04.2015

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 LP) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Studienberatung
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiengangs
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussbezeichnung
- § 10 Formen von Moduleleistungen/Moduleilleistungen, und Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zum Modul und zur Moduleleistung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 15 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Ein-Fach-Master-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte).

(2) Nach der Veröffentlichung gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) aufnehmen. Für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2015/2016.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang Management natürlicher Ressourcen handelt es sich um einen forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengang.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen ist es, in interdisziplinärer Herangehensweise vertiefende Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der mit den Sektoren Wasser / Boden / Pflanze befassten Fachwissenschaften so zu vermitteln, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.

(2) Der Masterabschluss Management natürlicher Ressourcen stellt hierbei den zweiten qualifizierenden Abschluss zur Ausübung komplexer wissenschaftlicher Tätigkeiten in Wissenschaft und Praxis dar. Er soll den Erwerb von Kompetenzen ermöglichen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sind aber auch eine weitergehende Qualifizierung in Form einer Promotion ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von vernetzten naturwissenschaftlichen Zusammenhängen und die Fähigkeit zum ganzheitlichen, integrativen Denken.

(3) Der Studiengang als integrativer Studiengang der Geo- und Agrarwissenschaften qualifiziert auf naturwissenschaftlicher Basis für spezifische Handlungs- und Berufsfelder, welche mit der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen befasst sind. Er qualifiziert bei entsprechender Kombination von Wahlmodulen für folgende Forschungs- und Berufsfelder: Hochschul- und Forschungseinrichtungen, wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Dienstleistungsbereich im nationalen und internationalen Rahmen, wie z.B. in Ämtern, Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros sowie in Industriebetrieben.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften und im Institut für Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu ihren Sprechzeiten.

(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der konsekutive Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Management natürlicher Ressourcen und vergleichbarer Studiengänge.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (mit mindestens 180 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienganges einer vergleichbaren Fachrichtung (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Ein Studiengang ist vergleichbar, wenn mindestens 20 LP in den naturwissenschaftlichen Grundlagen Mathematik, Physik, Chemie und Biologie, mindestens 60 LP aus den Grundlagen weiterer Naturwissenschaften, z.B. Agrarwissenschaften, Geologie, Geographie oder Geoökologie und mindestens 10 LP aus den fachlichen Vertiefungsmodulen in den Bereichen Wasser, Boden und Pflanze absolviert wurden.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 3 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss auf der Grundlage des einzureichenden "Transcript of Records".

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt, begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Für die Bewerbung gelten die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7 Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkte, Umfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen, Moduleilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch mit Studienverlaufsplan.

(2) Im Pflichtbereich müssen für die Fachinhalte Wasser, Boden, Pflanze mit je mindestens 5 Leistungspunkten sowie Methoden-Module in Höhe von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten, insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten absolviert werden.

(3) Im Bereich der Fachlichen Wahlmodule müssen mindestens 12 Module des Studienprogramms mit mindestens 60 Leistungspunkten gewählt werden.

(4) Von diesen 12 Wahlpflichtmodulen können maximal zwei Module (frei wählbare Module) in Höhe von zusammen max. 10 Leistungspunkten aus dem Modulangebot der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der Martin-Luther-Universität oder national oder international vergleichbaren Universitätsbereichen der Geo- und Agrarwissenschaften gewählt bzw. belegt werden.

(5) Bei Studierenden mit einem verwandtem Bachelor-Abschluss kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Absolvierung von bis zu drei Brückenmodulen auferlegen, welche dann Wahlpflichtmodule im selben Leistungsumfang ersetzen.

(6) Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet der/die Studierende welche Module im Zeugnis benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen. Bestandene Module, die über die in der Endnote berücksichtigte Anzahl hinausgehen, können im „Transcript of Records“ aufgeführt werden.

(7) Es können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Module vom Prüfungsausschuss um weitere Module ergänzt werden. Insbesondere ist es möglich, das Lehrangebot durch Module von Gastdozentinnen und Gastdozenten zu erweitern.

(8) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten (siehe § 13) ab.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten sowohl in Labor-, PC-Übungsräumen oder Computer-Pools als auch im Gelände;
- d. Laborübungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden mittels Laborexperimenten oder PC-Anwendungen;
- e. Geländeübungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen und Seminaren gelernten Fertigkeiten und Methoden der Objektcharakterisierung, Proben- und Datengewinnung mittels beispielhafter Anwendung im Gelände;
- f. Exkursionsübungen: Dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten durch Demonstrationen und Übungen im Gelände;
- g. Exkursionen: Dienen der Veranschaulichung und Vertiefung der in Vorlesungen und Seminaren theoretisch behandelten Probleme. Es sind thematisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen unter wissenschaftlicher Leitung im Gelände;
- h. Projektarbeiten: Dienen der eigenständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Fachrichtung Management natürlicher Ressourcen aus.

§ 10

Formen von Modulleistungen/Moduleilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) In den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen, Formen der Modulleistungen, Moduleilleistungen, der

Modulvorleistungen und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Modulteilleistungen/Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- c. Projektbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
- d. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- e. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
- f. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
- g. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;
- h. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- i. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- j. Elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren, die in der Regel 90 Minuten dauert;
- k. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Management natürlicher Ressourcen bilden die Fachvertreter des Instituts für Agrar- und Ernährungswissenschaften und des Instituts für Geowissenschaften einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden paritätischen Studien- und Prüfungsausschuss, der sich aus je zwei (insgesamt vier) Professorinnen oder Professoren, aus je einem (insgesamt zwei) Mitglieder des sonstigen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie einem studentischen Mitglied besteht.

(2) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer Module in Höhe von mindestens 80 LP erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von zwei durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfern betreut. Die/der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das ausgegebene Thema und der Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Master-Arbeit beginnt der Bearbeitungszeitraum. Dieser beträgt sechs Monate. Die Master-Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden und der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen / 70 Seiten aufweisen.

(5) Die Master-Arbeit soll bis zum Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters eingereicht werden.

(6) Die Master-Arbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst (bei einer Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit), in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen regelt, welche Module benotet werden und mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingehen.

(2) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 29.04.2015 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 08.07.2015 Stellung genommen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(3) Sie gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) aufnehmen. Für Studierende, die bisher im Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2015/2016.

(4) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum Wintersemester 2017/2018 zu wiederholen.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 04.02.2009 (ABl. 2009 Nr. 12, S. 58) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität vom 22.05.2013 (ABl. 2013 Nr. 10, S. 34) tritt zum Wintersemester 2015/2016 außer Kraft.

Halle (Saale), 8. Juli 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage
Studiengangübersicht Master-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (120 Leistungspunkte) (gemäß § 7)

MOS-Modul Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (in SWS)	Studienleistung	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
	Pflichtmodul Bereich Wasser								
GEO.059 89	Numerical groundwater modelling	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
	Pflichtmodul Bereich Boden								
AGE.060 76	Physico-chemistry of soil	4	ja	5	nein	nein	mündliche oder schriftliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.
	Pflichtmodul Bereich Pflanze/Landnutzung								
AGE.060 77	Sustainable land use	3	nein	5	nein	nein	mündliche oder schriftliche Prüfung oder elektronisch	5/120	3.

							e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
	Pflichtmodule Bereich Methoden								
GEO.059 90	Special mathematics for geoscientists	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	1.
AGE.060 78	Soil hydrology	4	nein	5	nein	nein	mündliche oder schriftliche Prüfung oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	2.
UTX.0424 0	Toxikologie/Umwelttoxikologi e für Naturwissenschaftler	4	nein	5	nein	nein	Klausur	5/120	3.
	Wahlpflichtmodule (4 je Semester) (60 LP – empfohlen werden 20 LP pro Semester zu belegen)								
AGE.060 79	Matter and material flow analysis	4	nein	5	nein	nein	Projektarbei t oder mündliche Prüfung	5/120	1. oder 3.

							oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.040 84	Angewandter Landschaftswasserhaushalt	4	nein	5	nein	nein	mündliche oder schriftliche Prüfung oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	2.
GEO.059 92	Water management	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	2.
GEO.032 47	Angewandte Geofernerkundung (M 05b)	2	ja	5	ja	nein	Projektarbeit	5/120	2.
GEO.059 93	Deposit modelling	4	ja	5	ja	nein	Referat, schriftliche Ausarbeitung	5/120	2.
GEO.059 94	Groundwater resources in arid areas	4	nein	5	nein	nein	Seminararbeit	5/120	2.
AGE.040 20	Boden-Pflanze Interaktionsraum	4	nein	5	nein	nein	mündliche oder	5/120	2.

	Rhizosphäre						schriftliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
GEO.03560	Globale Umweltsyndrome und Naturgefahren (M 03a)	4	ja	5	ja	nein	Hausarbeit	5/120	2.
BIO.04684	Projektmodul Naturschutz für M.Sc. Management natürlicher Ressourcen	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
GEO.05995	Isotope hydrology and organic hydrogeochemistry	4	ja	5	nein	nein	Projektarbeit oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
WIW.0719	Nachhaltigkeitsmanagement I	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.

AGE.060 80	Soils under warm and cold climate	4	nein	5	nein	nein	Hausarbeit und mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1. oder 3.
AGE.060 83	Management of soil organic matter	4	nein	5	nein	nein	Hausarbeit und mündliche Prüfung oder Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
AGE.054 39	Frei wählbares Modul 1 (MSc) (gemäß § 7, Abs. 4)	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	5/120	1., 2. und/oder 3.
AGE.054 40	Frei wählbares Modul 2 (MSc) (gemäß § 7, Abs. 4)	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	5/120	1., 2. und/oder 3.
AGE.060 82	Seminar project	2	ja	5	ja	nein	Projektbericht	5/120	3.
GEO.059	Environmental contaminants	3	nein	5	nein	nein	Klausur	5/120	1.

96							oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren		
GEO.059 97	Environmental impact assessment and groundwater protection	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
AGE.060 81	Environmental and soil mineralogy	4	nein	5	nein	nein	mündliche oder schriftliche Prüfung oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
BIO.0423 6	Biogeographie für MSc Ressourcenmanagement	4	nein	5	nein	ja	Projektbericht	5/120	1.
AGE.040 86	Einführung in die Pflanzenernährung und Düngung	4	nein	5	nein	nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronische Klausur	5/120	3.

							im Antwort-Wahl-Verfahren		
GEO.035 61	Environmental modelling	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	2.
GEO.059 91	Excursion and field course	4	ja	5	nein	nein	Projektbericht oder Referat und schriftliche Ausarbeitung zum Referat	5/120	2.
	Brückenmodule (maximal 15 LP – können für nicht-konsekutiv Studierende Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP ersetzen und sind im 1.u./o.2. Semester zu belegen)								
GEO.002 92	Hydrogeologische Verfahren	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronische Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren	5/120	1.
AGE.001 33	Terrestrische Biogeochemie	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder	5/120	1.

							Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren		
AGE.002 21	Waldnutzung	3	nein	5	nein	nein	Hausarbeit oder Klausur oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	1.
GEO.054 03	Geostatistics and GIS	4	ja	5	nein	nein	Klausur oder elektronisch e Klausur im Antwort- Wahl- Verfahren	5/120	1.
	Offenes Brückenmodul für nichtkonsekutiv Studierende nach Studienberatung	je nach Wahl	je nach Wahl	5	je nach Wahl	nein	je nach Wahl	5/120	1.
AGE.041 02	Master-Arbeit			30	ja	nein	Masterarbeit	30/120	4.